

**Spar Österreichische Warenhandels-AG,
ZNL Maria Saal;**

Abbruch des bestehenden Spar-Marktes inklusive
Parkplatz, Gastank und Stützwänden und Neubau
eines Eurospar-Marktes in Ebenthal auf
den PN 145, 148/2, .107, 148/1, .70, 153/3, alle KG
72105 Ebenthal;

| | |
|-----------|--|
| Datum | 21.11.2024 |
| Zahl | KL3-BAU-717/2024 (005/2024) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! |
| Auskünfte | Mag. Clarissa Motschiunig |
| Telefon | 050 536 64033 |
| Fax | 050 536-64030 |
| E-Mail | post.bhkl@ktn.gv.at |
| Seite | 1 von 3 |

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Die SPAR Österreichische Warenhandels-AG, Zweigniederlassung Maria Saal, hat mit Eingaben vom 15.07.2024 1.) um Erteilung der Baubewilligung für den Abbruch des bestehenden SPAR-Supermarktes Ebenthal inklusive Parkplatz, Stützwänden und Gastank auf den auf den PN 145, 148/2, .107, 148/1, .70, 153/3, alle KG 72105 Ebenthal sowie 2.) um Erteilung der Baubewilligung für den Neubau eines Eurospar-Marktes auf den PN 145, 148/2, .107, 148/1, .70, 153/3, alle KG 72105 Ebenthal angesucht.

Hierbei soll 1.) das bestehende Gebäude des SPAR-Marktes in allen Teilen abgebrochen werden. Außerdem soll der an der Nordwestseite der Anlieferung bestehende Gastank in allen Teilen sach- und fachgerecht entsorgt werden. Die Stützwände im Bereich der Anlieferung sollen abgebrochen werden.

Der vorhandene Parkplatz bestehend aus Asphaltflächen, Pflasterflächen und Entwässerungsanlagen durch Kiesstreifen, soll abgebrochen werden.

2.) In weiterer Folge soll ein Eurospar-Markt mit einem teilweise begrünten Flachdach und einer Verkaufsfläche von 999,95 m² neu errichtet werden. Der Haupteingang, die Einkaufswagenremise und der Zugang zur Pfandrückgabe sollen sich im Südosten des Gebäudes befinden. Am Ende der nordwestseitig situierten Anlieferung soll die überdachte Anlieferrampe, über die man in die Manipulation und die weiteren Nebenflächen gelangt, sowie dafür erforderliche Stützwände errichtet werden. Die Müllsammelstelle und Zeitungen sollen nördlich der Anliegerrampe positioniert werden. Südlich und westlich des Eurospar-Gebäudes sollen 59 asphaltierte PKW-Stellplätze errichtet werden. Die bestehende Zufahrt über die Miegerer Straße soll erhalten bleiben, ebenso soll der Werbepylon an der südwestlichen Grundstücksgrenze bestehen bleiben. Weiters sollen unterirdische Entwässerungsanlagen für die anfallenden Wässer der Dach- und Parkplatzflächen errichtet werden.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Ort und Stelle (PN 145, 148/2, .107, 148/1, .70, 153/3, alle KG 72105 Ebenthal)

Datum: Donnerstag, 12.12.2024

Zeit: 10:00 Uhr.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder

eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36 a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre-/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung zur Verhandlung mit.

Sie können während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (08.00 bis 12.00 Uhr) und nach telefonischer Absprache in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

- Projektunterlagen

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, 4. Stock, Zimmer-Nr. 406.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der **Marktgemeinde Ebenthal**,
- an der Amtstafel der **Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**,
- durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land (**elektronische Amtstafel**)

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG idGF. zur Folge, dass ein **Beteiligter/Beteiligte** seine/ihre Parteistellung verliert, soweit er/sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 1 lit. a Kärntner Bau-Übertragungsverordnung idF. LGBl.Nr. 67/2022, 3 Abs. 2, 6 lit. a, 16 Abs. 1 und 2 und 23 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 55/2024;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Clarissa Motschiunig